

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 30.09.2023

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 163 Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Gemeinde Elbe-Parey 429
 - 164 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020 432
 - 165 Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Karith/Pöthen 433
 - 166 Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow..... 435
 - 167 Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leitzkau..... 438
 - 168 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Prödel..... 440
 - 169 Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Lübs 442
 - 170 Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Dornburg..... 445
 - 171 Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz 447
 - 172. Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen

gen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen ...449

173 Benutzungs- und Entgeldordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern.....451

2. Amtliche Bekanntmachungen

174 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“455

175 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“)456

176 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey des Beschlusses BV/254/2019-2024 über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)458

177 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren458

178 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Güsen“ in der Ortschaft Güsen und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren.....459

179 Bekanntmachung der Stadt Möckern Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes

Nr.: 03/98 – 18 – J „Wiesengrund“ nach § 214 Abs. 4 BauGB..... 460

180 Bekanntmachung der Stadt Biederitz
Bekanntmachung des Endergebnisses für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin am 17.09.2023 in der Gemeinde Biederitz..... 462

181 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz
Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)..... 462

182 Bekanntmachung der Gemeinde Möser
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023..... 463

183 Bekanntmachung der Gemeinde Möser
Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023..... 465

184 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB..... 465

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

185 Bekanntmachung der Gemeinde Gommern
Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz.....467

186 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Gommern.....468

187 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Leitzkau.....469

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 12.09.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbands „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben

des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.

Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben.

Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr 2023 11,27 €/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr 2023 17,10 €/ha.

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Parey, 12. September 2023

gez. Nicole Golz..... (Siegel)
Bürgermeisterin

164

Stadt Jerichow

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur
Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom **19.09.2023** die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 7 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis **2022** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag gesamt		Er- schwer- nisbei- trag		Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394
2020	10,70	1,13	11,83	0,001183	12,08	0,001208	23,91	0,002391
2021	10,71	1,01	11,72	0,001172	12,07	0,001207	23,79	0,002379
2022	10,71	1,08	11,79	0,001179	12,02	0,001202	23,81	0,002381

Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag gesamt		Er- schwer- nisbei- trag		Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975
2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077
2020	11,97	1,13	13,10	0,001310	38,81	0,003881	51,91	0,005191
2021	12,50	1,01	13,51	0,001351	39,38	0,003938	52,89	0,005289
2022	12,73	1,08	13,81	0,001381	39,38	0,003938	53,19	0,005319

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Jerichow, den 20.09.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

165

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Karith/Pöthen

§1 – Nutzungszweck

Das Gemeindezentrum Karith/Pöthen dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Karith/Pöthen) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Ortschaft Karith/Pöthen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gemeindezentrums.

§2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Karith/Pöthen zu richten. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden der GEMA anzu-melden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Karith/Pöthen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Karith/Pöthen schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeindezentrums.

§4 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Gemeindezentrums betragen

01.05. – 31.09.	120,00 € je Tag
01.10. – 30.04.	140,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Ortschaft Karith/Pöthen entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

§5 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Karith/Pöthen.

§6 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen, den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Gemeindehaus zu gestatten.

§7 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§8 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Karith/Pöthen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Karith/Pöthen keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Karith/Pöthen keine Verantwortung.

Die Ortschaft Karith/Pöthen haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§9 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Gemeindehaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Karith/Pöthen die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§10 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Karith/Pöthen den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§11 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Karith/Pöthen kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Karith/Pöthen zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Karith/Pöthen von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§12 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab den 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bezugsordnung für die Räumlichkeit im Gemeindezentrum Karith/Pöthen vom 07.08.2002 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow

§ 1 – Nutzungszweck

Die Begegnungsstätte dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Dannigkow wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Dannigkow) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Dannigkow. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Begegnungsstätte.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Dannigkow zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Dannigkow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Begegnungsstätte.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte betragen

100,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Dannigkow.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Begegnungsstätte zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Dannigkow von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Dannigkow keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Dannigkow keine Verantwortung.

Die Ortschaft Dannigkow haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden in der Begegnungsstätte sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Dannigkow die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Dannigkow den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Dannigkow kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Dannigkow zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Dannigkow von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Begegnungsstätte in Dannigkow vom 12.12.2019 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

167

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leitzkau

§ 1 – Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Leitzkau wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Leitzkau) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Leitzkau. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Mehrzweckhalle.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Leitzkau zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Leitzkau von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle betragen

120,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen

(z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Leitzkau.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Mehrzweckhalle zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Leitzkau von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Leitzkau keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Leitzkau keine Verantwortung.

Die Ortschaft Leitzkau haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden in der Mehrzweckhalle sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Leitzkau die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Leitzkau den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Leitzkau kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses betragen

50,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Prödel entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Prödel.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Prödel den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Bürgerhaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Prödel von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Prödel keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Prödel keine Verantwortung.

Die Ortschaft Prödel haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Bürgerhaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle

der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen. Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Prödel die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Prödel den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Prödel kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Prödel zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Prödel von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Prödel vom 01.01.2007 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Lübs

§ 1 – Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Gemeinde Lübs wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Gemeinde Lübs) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Gemeinde Lübs zu richten. Ausnahmeregelungen (z. B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Gemeinde Lübs von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Lübs schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle betragen

70,00 EUR

je Tag zuzüglich der Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser). Die Betriebskosten werden ermittelt und sind nach tatsächlichem Verbrauch nachträglich an die Gemeinde zu erstatten.

Die Nutzungsgebühr muss im Voraus an die Gemeinde Lübs entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen

(z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde Lübs.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem Bürgermeister der Gemeinde Lübs, den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Mehrzweckhalle zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbe-

reitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Gemeinde Lübs von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Lübs keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lübs keine Verantwortung.

Die Gemeinde Lübs haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Mehrzweckraum sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Gemeinde Lübs die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Gemeinde Lübs den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Gemeinde Lübs kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Lübs zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Gemeinde Lübs von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Gemeinde Lübs vom 16.12.2008 außer Kraft.

Gommern, 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

170

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Dornburg**§ 1 – Nutzungszweck**

Das Dorfgemeinschaftshaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Dornburg wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Dornburg) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Dornburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Dornburg zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Dornburg von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dornburg schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen betragen

90,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages.

Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Dornburg.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dornburg, den Mitgliedern des Ortschaftsrates sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Dornburg von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Dornburg keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Dornburg keine Verantwortung.

Die Ortschaft Dornburg haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 - Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Dorfgemeinschaftshaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Dornburg die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Dornburg den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Dornburg kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Dornburg zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Dornburg von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg. 3

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 19.03.2020 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

171

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz

§ 1 – Nutzungszweck

Das Gemeindehaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.
Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Vehlitz) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Ortschaft Vehlitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gemeindehauses.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Vehlitz zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Vehlitz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeindehauses.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses betragen

- vom 01.05. – 30.09. 90,00 € je Tag
- vom 01.10. – 30.04. 120,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Vehlitz entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Gommern sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Vehlitz.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/der Bürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz, den Ortschaftsratsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Gemeindehaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Vehlitz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Vehlitz keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Vehlitz keine Verantwortung.

Die Ortschaft Vehlitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Gemeindehaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Vehlitz die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Vehlitz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Vehlitz kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Vehlitz zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Vehlitz von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab den 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz vom 30.06.2022 außer Kraft.

Gommern, 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat Stadt Gommern in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Gommern wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.06.2016 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) oder dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeinde-grenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Alarmieren der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzende. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet. Erfolgt die Reinigung durch einen Dienstleister, werden die entstehenden Kosten berechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn

nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Gommern haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen vom 02.12.2009 außer Kraft.

Gommern, 20.09.2023

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

(Siegel)

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gommern unterhält eine Versammlungsstätte, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen soll.

Sie steht den Vereinen, sonstigen Vereinigungen, den Schulen, dem Hort und den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gommern sowie Gruppen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung mit dem Charakter der Räumlichkeiten vereinbar ist.

Die Versammlungsstätte ist keine Feierhalle für private Veranstaltungen, es sei denn, der Antragsteller ist ein Gastronomiebetrieb.

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Zulässig sind städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen der Stadt Gommern und der Ortschaften der Einheitsgemeinde.

Die Freiwillige Feuerwehr kann die Versammlungsstätte für Veranstaltungen nutzen, wenn die Raumkapazitäten in der Feuerwehr nicht ausreichend sind.

Gaststätten aus der Einheitsgemeinde können die Versammlungsstätte nutzen, wenn die Veranstaltung dem Nutzungszweck (§ 2 Absatz 1 der Benutzungsordnung) entspricht und ihre eigene Kapazität nicht ausreicht.

Nicht zulässig sind: - Veranstaltungen mit politischem Hintergrund
 Familienfeiern ohne Gastronomiebetrieb

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Gommern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Versammlungsstätte.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 4 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden.

Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Nutzer und die Stadt Gommern.

§ 5 Bestandteile

Bestandteile des Nutzungsvertrages sind die Entgeltordnung, der Inhalt dieser Benutzungsordnung und die Hausordnung der Versammlungsstätte.

§ 6 Rechte des Nutzers

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Gommern und unterliegen ebenfalls den Bedingungen des Nutzungsvertrages.

Einrichtungsgegenstände und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 7 Prioritäten von Veranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungen.

§ 8 Anmeldungen und Genehmigungen

Die Nutzung der Versammlungsstätte ist einen Monat vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Gommern zu beantragen. Im Antrag ist der Zweck und die Art der Veranstaltung zu beschreiben, sowie die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Insofern stellt der Nutzer die Stadt Gommern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Bestehen Zweifel, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Überlassung der öffentlichen Einrichtung.

§ 9 Festlegungen zum Veranstaltungsablauf

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss mit dem Bauamt der Stadt Gommern festzulegen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und unter anderem dafür zu sorgen, dass die für die Versammlungsstätte zulässige Personenzahl (200 Personen) nicht überschritten wird.

Er hat die Ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, hier insbesondere das Versammlungsgesetz.

§ 10 Nutzungszeit – Mietverhältnis

Die Nutzungszeit wird vom Nutzer beantragt.

Es ist der Zeitraum, an dem der Nutzer die Räumlichkeiten für seine Vorbereitungen zur Veranstaltung erstmals betritt und diese nach erfolgter Wiederherstellung und Reinigung wieder verschließt. Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Mietverhältnis mit dem Nutzer.

Gleichzeitige Veranstaltungen mit mehr als einem Nutzer sind nicht zulässig. Ebenso ist an einem Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) mit nur einem Nutzer ein Mietverhältnis abzuschließen. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Während des Mietverhältnisses hat der Nutzer für die Verschlusssicherheit der Versammlungsstätte und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Beim Verlassen der Versammlungsstätte sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Volkshauses zu schließen.

Auch während der Nutzungszeit ist den Mitarbeitern der Stadt Gommern Zutritt zu allen Räumen der Versammlungsstätte zu gestatten.

§11 Entgelt

Die Nutzungszeit sowie die Höhe der Reinigungsgebühren werden im Nutzungsvertrag geregelt.

Für die Benutzung der Versammlungsstätte werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzung der Versammlungsstätte je Tag 170,00 €.

Gebühren für die Endreinigung:

Für die Endreinigung wird eine Reinigungsfirma beauftragt.

Die Gebühren für die Endreinigung werden anhand dem jeweils gültigen Tarifvertrag im Gebäudereiniger-Handwerk festgelegt und erhoben.

Für kulturelle und im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen, kann der Bürgermeister auf Antrag des Nutzers ein geringeres Entgelt festsetzen.

§12 Instandhaltung

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

Änderungen am Mietobjekt sind nicht zulässig.

§ 13 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 14 Einlass- und Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

§15 Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung kann bei genehmigten Veranstaltungen vom Nutzer oder von einem von ihm beauftragten Gastronomiebetrieb durchgeführt werden.

§16 Versicherung durch den Mieter

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden in der Versammlungsstätte und befreit die Stadt Gommern von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern.

Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt Gommern keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Gommern keine Verantwortung.

Die Stadt Gommern haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 17 Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand und besenrein zu übergeben. Im Anschluss an die Veranstaltung beauftragt die Stadt Gommern eine Reinigungsfirma, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 18 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Hat die Stadt Gommern den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 19 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

§ 20 Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Gommern kann von einem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind
- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gommern zu befürchten ist
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
- d)

§ 21 Schadenersatzansprüche bei Rücktritt

Macht die Stadt Gommern von Ihrem Rücktrittsrecht nach § 19 Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 22 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Stendal.

§ 23 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern vom 12.12.2019 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

2. Bekanntmachungen

Gemeinde Elbe-Parey

174

Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“

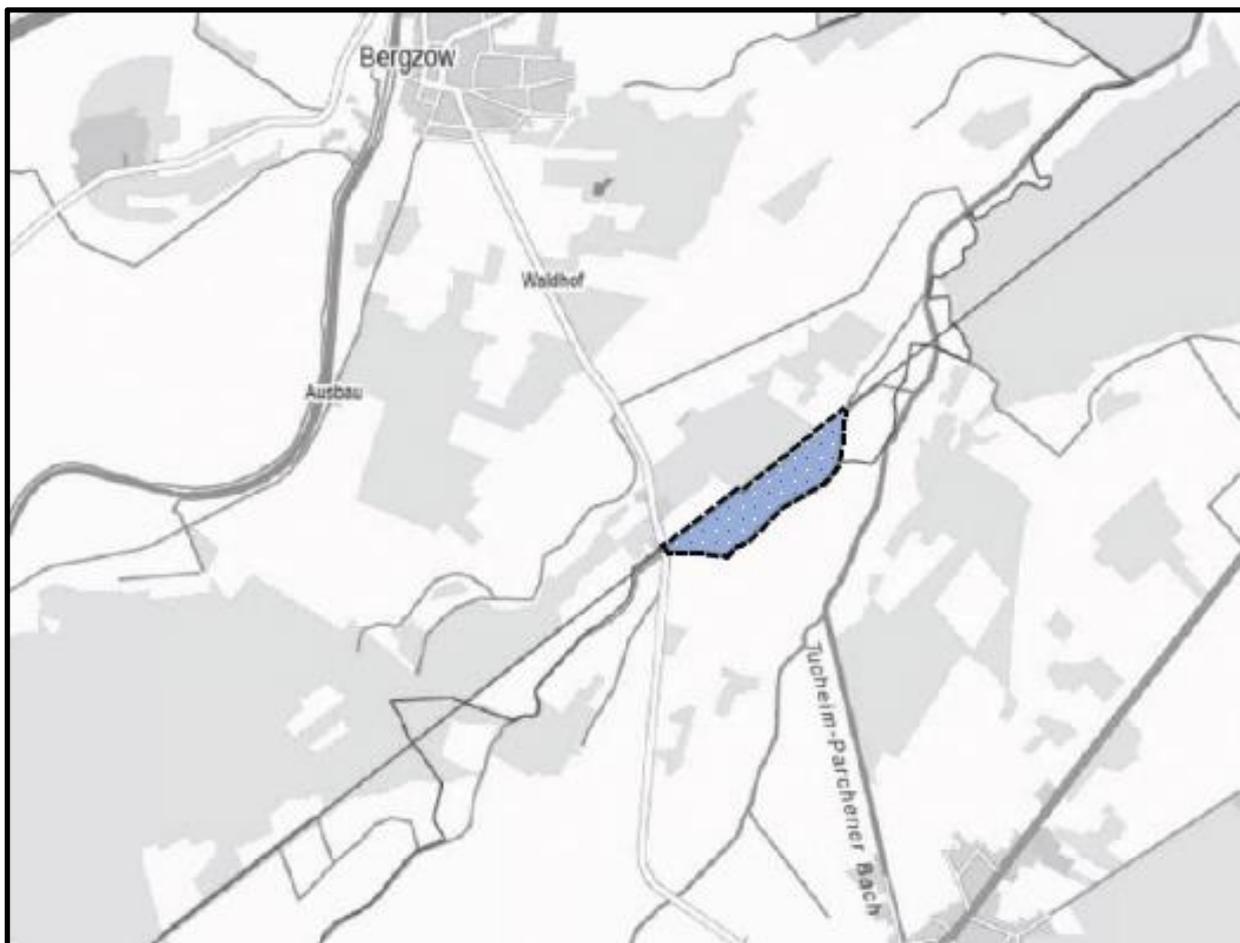
Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit dem Beschluss BV/244/2019-2024 die Satzung des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

Die Genehmigung des Bebauungsplans der Gemeinde Elbe-Parey OT Parey „Solarpark Bergzow“ wurde mit Aktenzeichen 63 10-2023-01250 am 27.07.2023 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ der Gemeinde Elbe-Parey, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Bergzow, entlang der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey zur Stadt Genthin sowie der Bahnstrecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Satzung des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Satzung des Bebauungsplans "Solarpark Bergzow" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey den, 05.09.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey

175

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Bergzow")

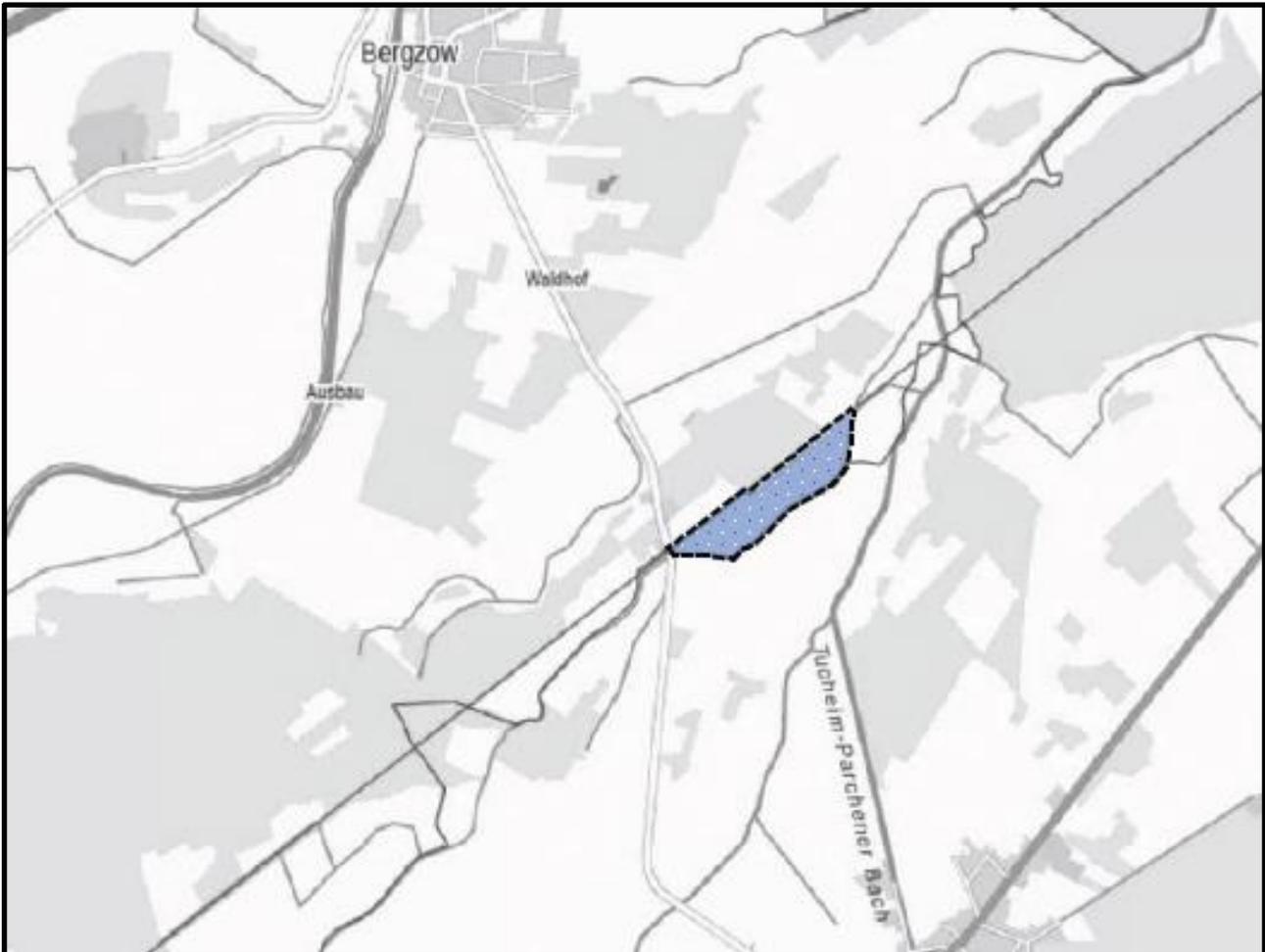
Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit dem Beschluss BV/246/2019-2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey wurde mit Aktenzeichen 63 10-2023-01250 am 27.07.2023 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Bergzow" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Bergzow, entlang der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey zur Stadt Genthin sowie der Bahnstrecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Elbe-Parey den, 05.09.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

176

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung des Beschlusses BV/254/2019-2024 über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 12.09.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 17.10.2023 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205 aus.

Elbe-Parey, den 15.09.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

177

Gemeinde Elbe-Parey

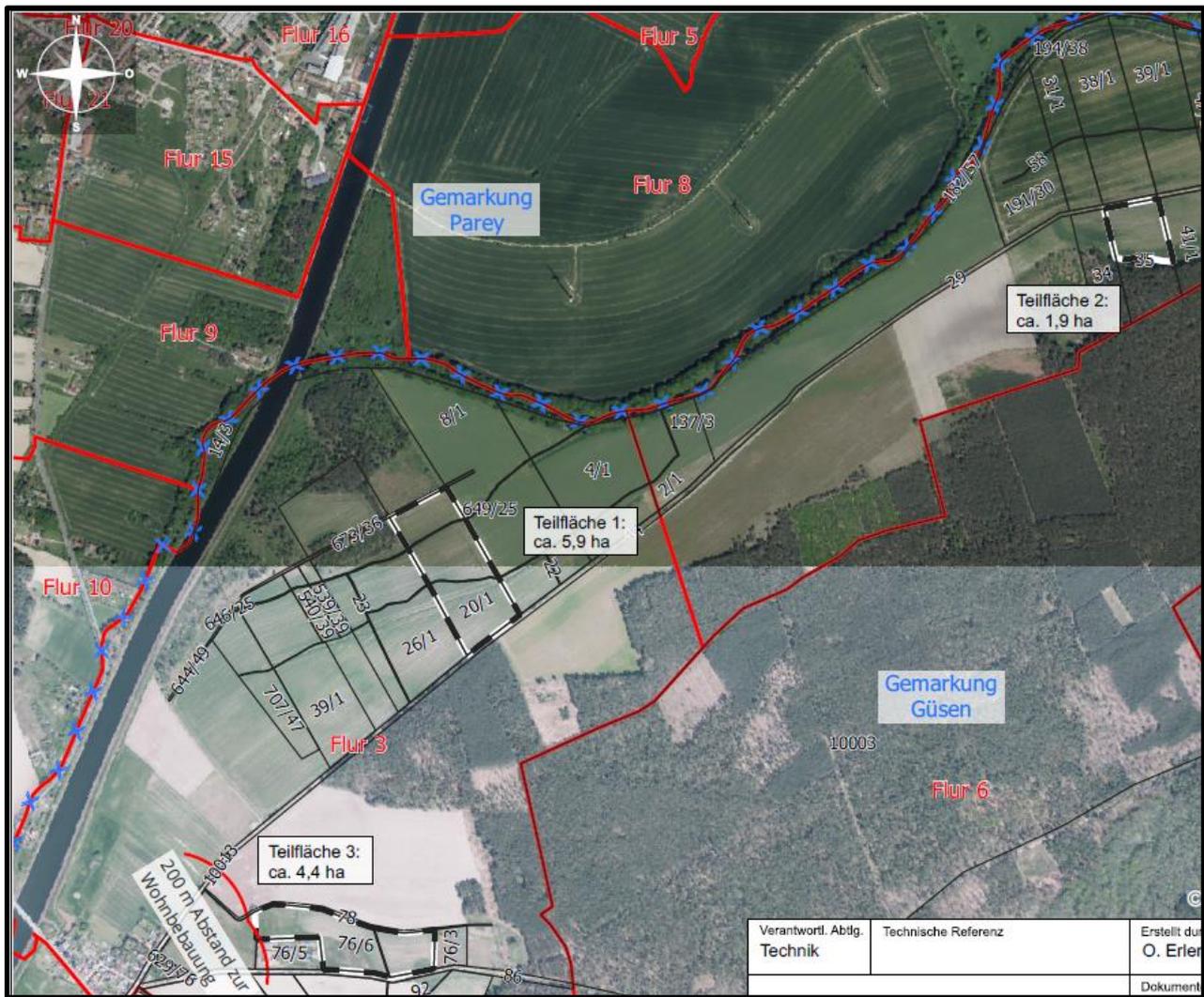
**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 12.09.2023 mit Beschluss BV/242/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 76/6 teilweise, 91 (teilweise), 20/1, 649/25 (teilweise) und 22 (teilweise) der Flur 3 und das Flurstück 35 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Güsen und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12,2 ha. Gleichzeitig wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen - Bergzower Weg“ und der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Elbe-Parey den, 19.09.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe Parey

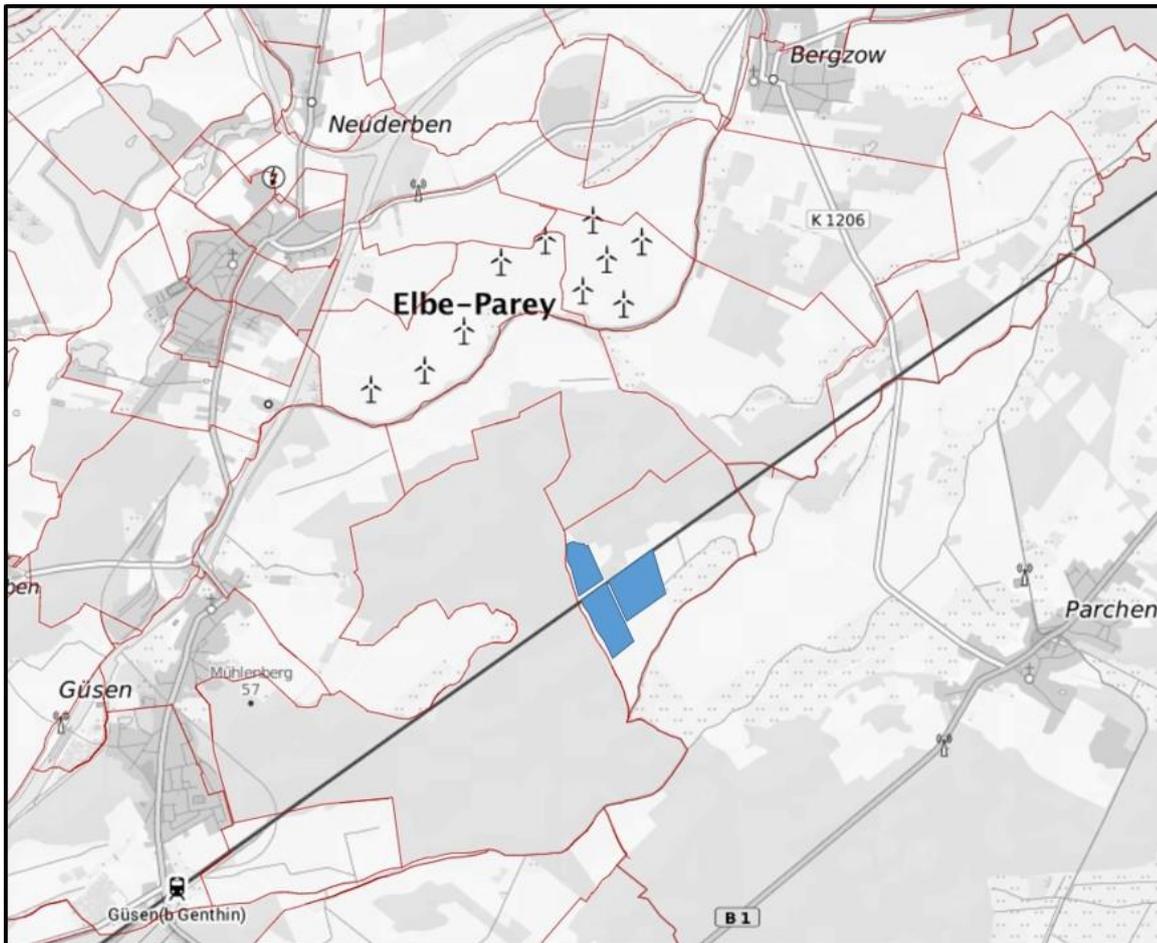
**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Solarpark Güssen“ in der Ortschaft Güssen und
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 12.09.2023 mit Beschluss BV/241/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Güssen“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 16/4, 12/2, 7/1, 5/1, 230/35, 36, 37/1, 40/1 und 43/1 der Flur 5 in der Gemarkung Güssen und hat eine Fläche von ca. 40 ha. Gleichzeitig wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Güsen“ und der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 20.09.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

179

Stadt Möckern

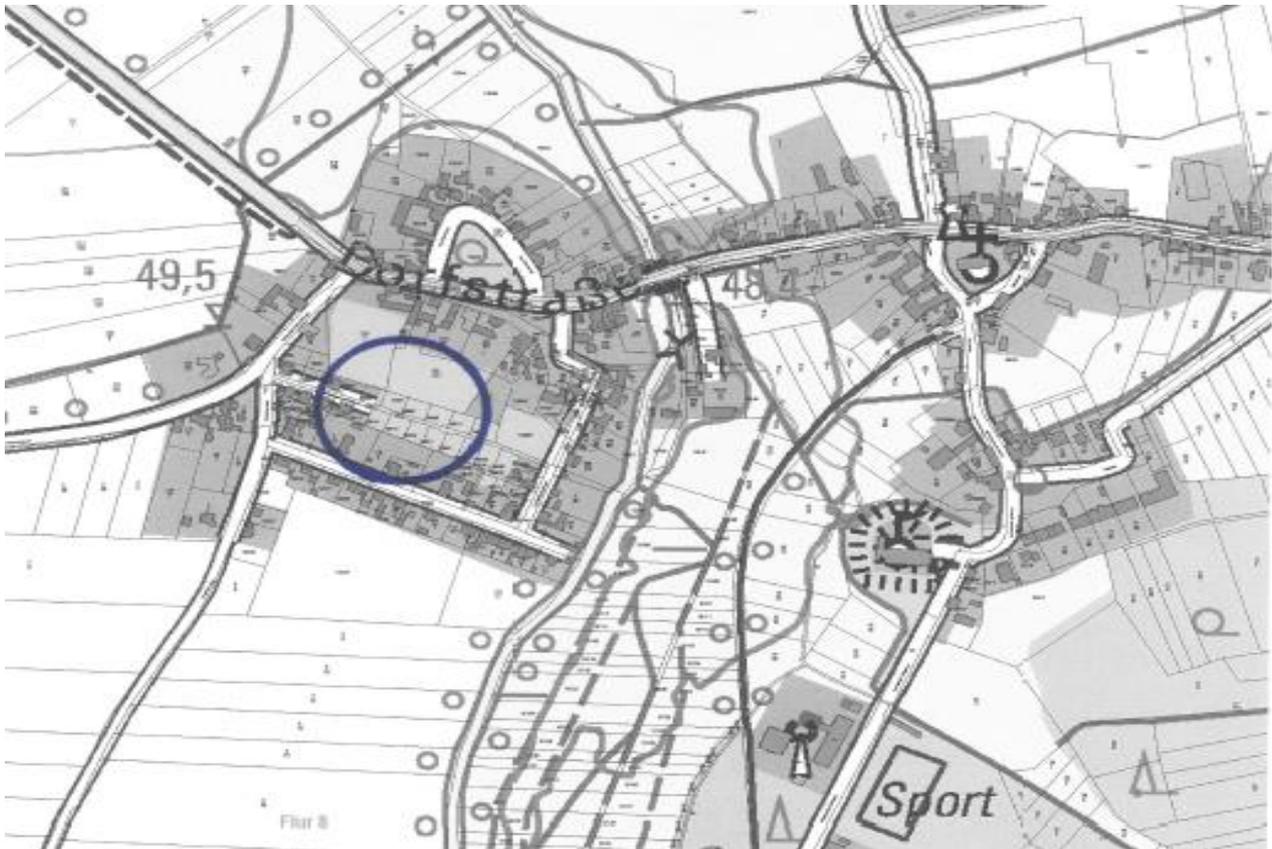
Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr.: 03/ 98 -18 - J „Wiesengrund“ nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabow hat am 01.10.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan N.: 03/ 98 -18 – J „Wiesengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Grabow beschlossene Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.04.1999-AZ.: 25.31/18/ B/ 2-J mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen vom 19.07.1999 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 27.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Eine vorherige Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist jedoch Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der Ausfertigungsvermerk rückwirkend durch Ausfertigung und erneute Bekanntmachung zu heilen.

Die Stadt Möckern als Rechtsnachfolger der Gemeinde Grabow hat im Ergebnis einer Überprüfung festgestellt, dass keine erkennbaren Gründe vorliegen, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Möckern die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan Nr.: 03/ 98 – 18 – J „Wiesengrund“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 27.07.1999 in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan wurde am 14.09.2023 ausgefertigt. Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Grabow/ Lage in der Gemeinde

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, in 39279 Möckern OT Loburg einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Möckern <https://www.moeckern-flaeming.de/bekanntmachung/index.php> eingesehen werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern den, 18.09.2023

gez. Doreen Krüger
Bürgermeisterin

(im Original gesiegelt)

180

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
des Endergebnisses für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten /der
Hauptverwaltungsbeamtin am 17.09.2023 in der Gemeinde Biederitz**

Wahlberechtigte insgesamt	7244
Wählerinnen / Wähler	3437
Ungültige Stimmzettel	40
Gültige Stimmzettel	3397
Gültige Stimmen	3397
Wahlbeteiligung	47,45 %
Stimmenverteilung:	
Stimmen	Stimmen
Gericke, Kay	1941
Kausmann, Timm	409
Möbius, Ina	1047

Damit ist der Bewerber Herr Kay Gericke gewählt, da er gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 18.09.2023 in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, 1. OG, Zi.-Nr. N 102 festgestellt.

Biederitz, den 19.09.2023

gez. Gründel
Gemeindevwahlleiter

181

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Biederitz befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Dies sind folgende Hauptverkehrsstraßen Gemeinde Biederitz: **B 184 und Knoten B184/ B1 und B1** Ortsteile Gerwisch, Heyrothsberge, Gübs, Königsborn.

Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt liegt in der Gemeinde Biederitz

vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Weiterhin ist er auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz unter Bauen und Wirtschaft – Lärmaktionsplanung einsehbar.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> einzusehen. Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Biederitz zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben fortan die Möglichkeit bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 in 39175 Biederitz oder per E-Mail an info@gemeinde-biederitz.de **bis zum 10.11.2023** Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen.

Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

gez. Gericke
Bürgermeister

182

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser am 15. Oktober 2023

Am Sonntag, **15. Oktober 2023**, findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Sofern kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, findet eine Stichwahl nach § 30a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am **5. November 2023** statt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

Das Gebiet der Gemeinde Möser ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. September 2023 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Für die Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten keine neue Wahlbenachrichtigung.

Für die Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser tritt am **Wahltag um 12:00 Uhr** im Trauzimmer des Verwaltungsamtes der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zusammen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Die Bürgermeisterwahl findet nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl statt.
Wahlberechtigt nach § 21 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt KVG LSA) sind Einwohner der Gemeinde Möser, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Möser wohnen.
 2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Wähler erhalten in ihrem zuständigen Wahllokal einen Stimmzettel ausgehändigt. Damit begeben sie sich in die Wahlkabine.
 4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber.
Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel so zusammen, dass seine Stimmabgabe bei Einlegen in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
 6. Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können Ihre Stimme nur in dem für Sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 7. Wähler, die einen Wahlschein besitzen können an der Wahl durch
 - a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Möser oder durch
 - b) Briefwahlteilnehmen.
 8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Gemeinde Möser, Verwaltungsamt, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 44), Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese im verschlossenen Wahlbriefumschlag an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig abgeben oder übersenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingehen. Wer durch Briefwahl wählen will, kann dies an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Möser persönlich abgeholt werden.
- Auf dem Wahlschein hat der Wähler gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich der Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit.
 10. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

gez. Köppen
Bürgermeister

183

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber
für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Möser
am 15. Oktober 2023**

Der Gemeindevwahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 19.09.2023 gemäß § 30 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 39 Absatz 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung der nachfolgend aufgeführten Bewerber beschlossen:

Simon, Marko Wohnort: Möser OT Schermen
Geburtsjahr: 1975
Sachverständiger
Partei: SPD

Winter, Frank Wohnort: Möser OT Hohenwarthe
Geburtsjahr: 1970
Versicherungsmakler
Partei: CDU

Möser, 20.09.2023

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindevwahlleiterin

184

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 mit Beschluss-Nr. BV/374/2019-2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 241/10 (tw.), 35 und 249/34 in der Flur 3 der Gemarkung Roßdorf auf einer Fläche von ca. 38 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 mit Beschluss-Nr. BV/410/2019-2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf in der Fassung vom 08/2023 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **09.10.2023** bis einschließlich **13.11.2023** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann
BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG, Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe
Tel. 033872 / 70 854, e-mail. rossmann@wassersuppe.de zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Die Beschluss-Nr.: BV/374/2019-2024 und BV/410/2019-2024 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 26.09.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel



räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“
 (Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

185

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Anhalt

Bodenordnungsverfahren Straguth
 Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
 Verf.-Nr.: 611-14-AB 2010

**LADUNG
 zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes Straguth

der Wertermittlungsrahmen sowie
 die Wertermittlungskarten,

liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

12. bis 26. Oktober 2023

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, Zimmer 4.109

sowie am

25. Oktober 2023 von 8.30 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Straguth

aus.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten, Ansprechpartner seitens des Amtes: Frau Klingenberg Tel. 0340/6506453 und Herr Friedrich Tel. 0340/6506452.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 02. November 2023 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 12.30 - 15.30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, Zimmer 4.109

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten zur Anhörung wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Begründete Einwendungen werden in die Feststellung der Wertermittlung aufgenommen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Tonn
(Im Original unterschrieben und gesiegelt.)

DS

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Gommern	3 , 4 , 5	Stadt Gommern
Gommern	7 , 8 , 9	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

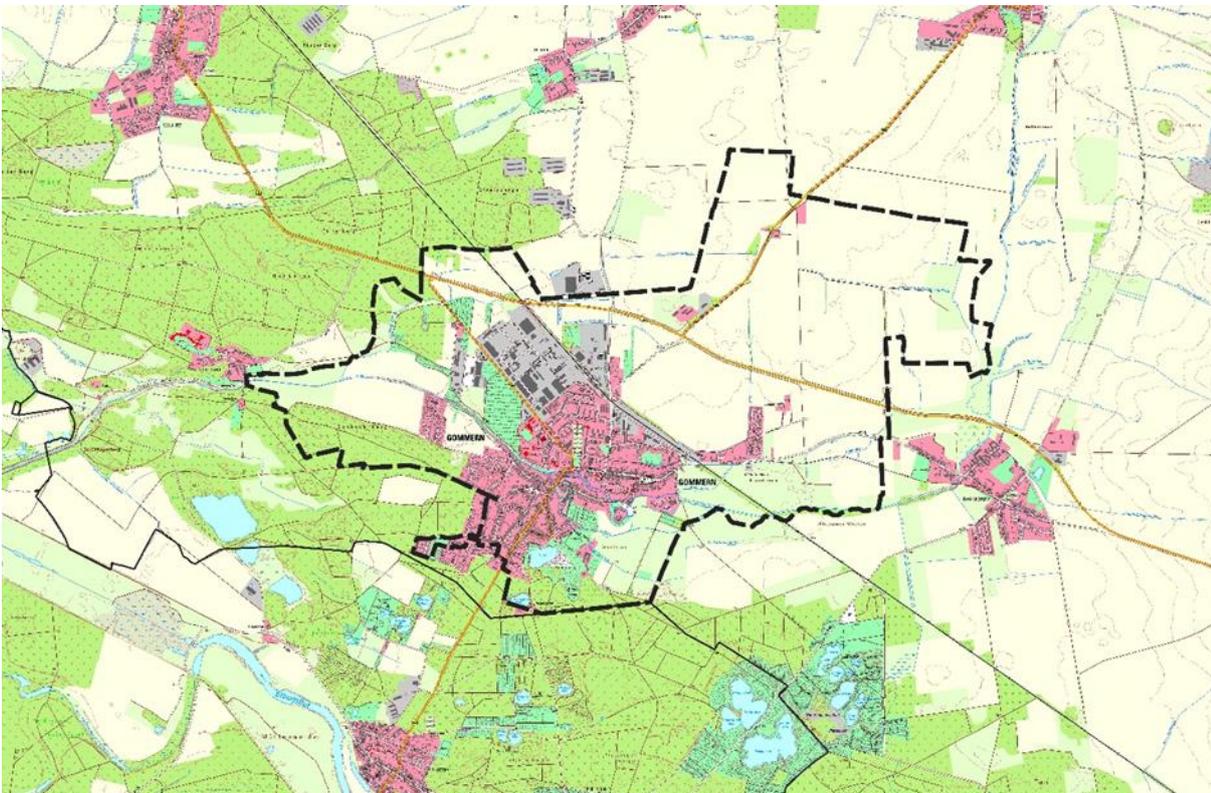
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.10.2023 bis 13.11.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



187

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung

Flur(en)

in

Leitzkau

1 - 5

Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

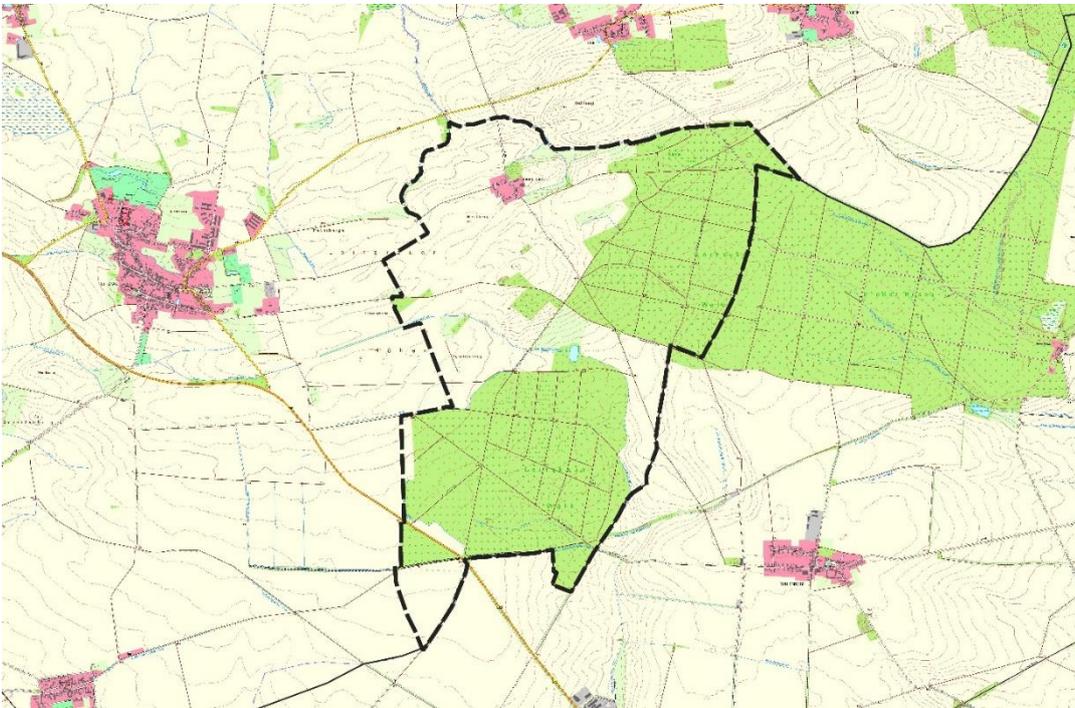
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.10.2023 bis 13.11.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.